



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Markus (Tessa) Ganserer, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Unrecht anerkennen – weitere Menschenrechtsverletzungen an intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen beenden

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Geschlechtszuweisende Operationen an Neugeborenen sind Menschenrechtsverletzungen und damit Unrecht.
- Das Transsexuellengesetz (TSG) von Januar 1981 war und ist bis zum heutigen Tag Unrecht. Dieses Gesetz ist Grundlage für Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das Unrecht, das intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen aufgrund der bisherigen Gesetzgebung widerfahren ist, als solches anerkannt wird und die Betroffenen angemessen entschädigt werden.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass entsprechende Gesetzesinitiativen gestartet werden:

- für ein Verbot von geschlechtszuweisenden Operationen an Neugeborenen und nicht-einwilligungsfähigen Kleinkindern,
- für die Abschaffung des Transsexuellengesetzes,
- für die Selbstbestimmung von Namen und Geschlechtseintrag durch ein Selbstbestimmungsgesetz.

Begründung:

Wie nach über 40 Jahren Diskurs nun inzwischen auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) zu Recht in ihrem Referentenentwurf zur TSG-Reform feststellen, sind die geltenden Bestimmungen für Menschen, die nicht ihrer geburtsgeschlechtlichen Zuweisung angehören, eine Diskriminierung für betreffende Personen.

In einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde 2011 die bis dahin geltende Regelung einer für eine Personenstandsänderung verpflichtenden Operation zur genitalen Geschlechtsangleichung und zur Herstellung der Unfruchtbarkeit außer Kraft gesetzt. Die bis dahin geltende Praxis wurde für „mensenrechtswidrig“ erklärt, weil diese medizinischen Eingriffe eine nicht notwendige „schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit“ darstellen (1 BVR 3295/07: Rn 52). Die Unrechtmäßigkeit einiger Regelungen im TSG ist also höchstrichterlich festgestellt.

Bezugnehmend auf die aktuelle Entwicklung ist die Feststellung zu treffen, dass der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrages von BMJV und BMI vom 8. Mai 2019 das Unrecht durch Fremdbestimmung weiter fortschreibt. Vor dem Hintergrund, dass Bayern das Bundesland mit den zweithäufigsten Verfahren nach dem TSG in Deutschland ist, ist eine Vorreiterrolle bei der Wiedergutmachung der verletzten Menschenwürde von Trans*Personen angebracht. Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Verletzung der Menschenwürde durch die Verpflichtung zu genitalen Operationen sowie Begutachtungen der geschlechtlichen Zugehörigkeit anzuerkennen und damit einhergehend Entschädigungen zur Wiedergutmachung zu entwickeln.

Trans*Personen müssen selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbstbewusst in ihre Transition gehen können.

Die Änderung des Personenstands und des Vornamens müssen kostenlos, frei und selbstbestimmt möglich sein.

Im Hinblick auf die Situation von intergeschlechtlichen Menschen ist zu konstatieren, dass genitalchirurgische Operationen weiterhin durchgeführt werden: Im Zeitraum 2005 bis 2016 wurden jedes Jahr über 1.800 feminisierende oder maskulinisierende chirurgische Eingriffe durchgeführt, wenn körperliche Merkmale nicht den gesellschaftlichen Normen der Zweigeschlechterordnung entsprachen. Obwohl ärztliche Leitlinien auf die negativen Folgen hinweisen und Betroffene häufig lebenslang psychisch darunter leiden, ist die Zahl dieser körperverletzenden, sogenannten geschlechtsanpassenden Operationen nicht rückläufig. Entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung existiert immer noch kein entsprechendes gesetzliches Verbot. Letztes Jahr wurde Deutschland erneut von den Vereinten Nationen dafür kritisiert, dass weiterhin unnötige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern vorgenommen werden.

Bezug genommen werden soll nun auf die Auseinandersetzung über die Anerkennung von Entschädigungen für schwule Männer aufgrund einer Verurteilung nach dem § 175 StGB. Hierbei wurde festgestellt, dass es die Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist, die durch Art. 1 GG festgelegte unantastbare Würde des Menschen zu schützen. Daher besteht auch „die Aufgabe der Rehabilitation und Wiedergutmachung, wenn Menschen durch die staatliche Gewalt in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Bruns 2011, S. 41). Auch wenn transgeschlechtliche Personen, die die Regelungen zu einer Personenstandsänderung bis 2011 erfüllt haben, dazu nicht im juristischen Sinne „verurteilt“ wurden, handelt es sich um eine vergleichbare menschenrechtswidrige Gesetzgebung. Und dies trifft ebenso auf betreffende intergeschlechtliche Personen zu, an denen nicht-einwilligungsfähig eine genitalchirurgische Operation vorgenommen wurde.